

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 01.07.2010 zu beschließen:

Rechtsverordnung

Der Rhein-Sieg-Kreis erlässt folgende Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen der Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises:

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Buchst. f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 27.06.2013 folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 01.07.2010 beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung erhält folgende Fassung:

„Heinrich-Hanselmann-Schule“, Förderschule für geistige Entwicklung

Schulstandort: Sankt Augustin

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete der Städte Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Förderschule für geistige Entwicklung in Windeck (Ziffer 2) ist das Stadtgebiet der Stadt Hennef.

§ 1 Ziffer 2 (bisherige Fassung) der Rechtsverordnung wird gestrichen.

§ 1 Ziffer 3 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 2 – neu – und erhält folgende Fassung:

Förderschule für geistige Entwicklung, Windeck

Schulstandort: Windeck-Rossel

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Gemeindegebiete der Gemeinden Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Windeck.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Heinrich-Hanselmann-Schule, Förderschule für geistige Entwicklung in Sankt Augustin (Ziffer 1) ist das Stadtgebiet der Stadt Hennef.

§ 1 Ziffer 4 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 3 – neu – und erhält folgende Fassung:

„Vorgebirgsschule“, Förderschule für geistige Entwicklung

Schulstandort: Alfter

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

§ 1 Ziffer 5 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 4 – neu – und erhält folgende Fassung:

„Rudolf-Dreikurs-Schule“, Förderschule für Sprache

Schulstandort: Siegburg-Brückberg

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Windeck.

§ 1 Ziffer 6 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 5 – neu – und erhält folgende Fassung:

„Schule an der Wicke“, Förderschule für Sprache

Schulstandort: Alfter-Gielsdorf

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Alfter, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

§ 1 Ziffer 7 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 6 – neu – und erhält folgende Fassung:

„Richard-Schirrmann-Schule“,

Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung

Schulstandort: Hennef-Bröl

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden Bad Honnef, Eitorf, Hennef, Königswinter, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Schule am Rotter See, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Troisdorf (Ziffer 8) sind die Stadtgebiete der Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

§ 1 Ziffer 8 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 7 – neu – und erhält folgende Fassung:

„Waldschule“, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung

Schulstandort: Alfter-Witterschlick

Schuleinzugsbereiche sind die Stadt- und Gemeindegebiete der Städte und Gemeinden: Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg.

§ 1 Ziffer 9 der Rechtsverordnung wird § 1 Ziffer 8 – neu – erhält folgende Fassung:

„Schule am Rotter See“

Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung, Troisdorf

Schulstandort: Troisdorf-Sieglar

Der eigene Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete der Städte Lohmar und Troisdorf sowie der Ortsteil Menden der Stadt Sankt Augustin.

Ein überschneidender Schuleinzugsbereich mit der Richard-Schirrmann-Schule, Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung in Hennef-Bröl (Ziffer 6) sind die Stadtgebiete der Städte Sankt Augustin (ohne Ortsteil Menden) und Siegburg.

§ 2

Die Rechtsverordnung in der geänderten Fassung vom 27.06.2013 tritt zum 01.08.2013 in Kraft.